



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

Landesverband Sachsen-Anhalt

Bürgelstraße 1, 39104 Magdeburg

Landesverband Sachsen-

Anhalt

Bürgelstraße 1

39104 Magdeburg

Bund Deutscher Rechtspfleger

Sachsen-Anhalt e.V.

Herrn Matthias Urich

Königsborner Straße 13

39175 Biederitz

OT Klein Gübs

Fon: 0391 – 53656 – 0

Fax: 0391 – 53656 – 10

lv.sachsen-anhalt@spd.de

www.spdlsa.de

Deutsche Bank 24 Magdeburg

BLZ: 810 700 24

Magdeburg, 21. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Urich,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben und die Übersendung der Wahlprüfsteine des Bundes Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e.V.

Ich habe die FachpolitikerInnen der SPD und der Landtagsfraktion gebeten, Ihnen ausführlich inhaltlich zu antworten.

Unsere Stellungnahme finden Sie anliegend. Gerne stehen Ihnen unsere FachpolitikerInnen auch als Ansprechpartner und für Rückfragen zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Budde

Rüdiger Erben

1. Bleiben derzeitige Gerichtsstandorte erhalten?

Sachsen-Anhalt hat eine leistungsfähige Justiz. Dazu hat sozialdemokratische Rechtspolitik in dieser Wahlperiode maßgeblich beigetragen. Natürlich ist es unsere Aufgabe, weiterhin eine bürgernahe und gut funktionierende Justiz vorweisen zu können. Deshalb bekennt sich die SPD zu einer dauerhaften Verankerung von Gerichtsstandorten in der Fläche des Landes. Die Bildung von Justizzentren in Dessau, Halle, Magdeburg und Stendal hat sich bewährt. Es bestehen keine Planungen, Gerichtsstandorte in der nächsten Legislaturperiode zu schließen.

2. Welche Schwerpunkte setzen Sie bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs?

Um den Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern, ist es notwendig, die modernen Möglichkeiten der heutigen Zeit zu nutzen. Dabei ist der Ausbau eines elektronischen Rechtsverkehrs notwendig, um den Aufwand für Bürger und Behörden zu reduzieren.

Wir werden mit dem Ziel, den Zugang zur Justiz auch online zu ermöglichen, den elektronischen Rechtsverkehr flächendeckend und in allen Gerichtsbarkeiten einführen. Dabei ist den besonderen Sicherheits- und Datenschutzerfordernissen der Justiz als dritte Gewalt Rechnung zu tragen.

Die Einführung soll in einem dialogorientierten Verfahren erfolgen. Nur durch die Akzeptanz in der Justiz kann dieses Projekt gelingen. Die bereits vorhandenen Bemühungen, diese Akzeptanz zu erreichen, sollen auch in Zukunft weiter betrieben werden. Hierzu werden wir z. B. die Arbeitsgruppe „Akzeptanzmanagement“ fortführen. Um über den Fortschritt und weiteren Planungen zu berichten, sollen auch zukünftig Symposien durchgeführt werden.

3. Wie setzen sie sich für eine kontinuierliche Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärtern, deren Studium und Übernahme in den Landesdienst in den nächsten Jahren ein?

Es ist zunächst positiv festzustellen, dass in der vergangenen Legislaturperiode die Belastung für den Rechtspflegerdienst gesenkt wurde. Dies ist durch die kontinuierliche Ausbildung in den vergangenen Jahren gelungen. Daran soll auch zukünftig festgehalten werden.

4. Sollen die Möglichkeiten der Aufgabenübertragungen in der Justiz nach der Gesetzesvorlage „KomPakt“ in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden?

Zurzeit wird noch an einem konkreten Gesetzesvorhaben gearbeitet. Der Gesetzentwurf sieht momentan Länderöffnungsklauseln vor, nach denen Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger und vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten übertragen werden können. Grundsätzlich ist kritisch anzumerken, dass durch Länderöffnungsklauseln eine weitere Zersplitterung der Zuständigkeiten stattfinden wird. Inwieweit von dieser Länderöffnungsklausel in Sachsen-Anhalt Gebrauch gemacht werden soll, werden wir im konstruktiven Dialog mit den beteiligten Berufsverbänden prüfen.

5. Ist ein Wegfall von § 153 Abs. 2 GVG für Sachsen-Anhalt möglich?

Einem Wegfall von § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes stehen wir kritisch gegenüber. Wir sehen keine Notwendigkeit, den aktuellen Stand zu ändern.

6. Ist die Einführung von Rechtspflegerpräsidien vorstellbar? Danach kann die Verteilung der Rechtspflegergeschäfte nach dem Vorbild der Richterpräsidien erfolgen.

Die Einführung von Rechtspflegerpräsidien in Sachsen-Anhalt ist als verbandspolitische Forderung nachvollziehbar. Es ist allerdings rechtlich umstritten, ob die Einführung von Rechtspflegerpräsidien überhaupt zulässig ist, da eine entsprechende gesetzliche Regelung, wie es sie für die Richterpräsidien in § 21e GVG existiert, für den Bereich der Rechtspfleger nicht gibt. Niedersachsen hat in der Vergangenheit bereits Erfahrungen mit Rechtspflegerpräsidien gesammelt, auf die zunächst zurückgegriffen werden könnte. Es wäre zu prüfen, ob Rechtspflegerpräsidien dort erfolgreich arbeiten und ob die Einführung dieser Präsidien für mehr Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beigetragen hat.

7. Welche Änderungen und Verbesserungen im Personalvertretungsrecht sind beabsichtigt?

Bereits in der aktuellen Legislaturperiode war vorgesehen, das Personalvertretungsrecht zu verbessern. Neben den Anpassungsbedarfen aufgrund von Rechtsprechung und aktueller Rechtslage sollten nachfolgende wesentliche Punkte mit der Novellierung des PersVG verändert werden.

Der im Jahr 2003 durch die CDU/FDP-Koalition wesentlich verkleinerte Mitbestimmungskatalog sollte erweitert werden (z. B. Mitbestimmung bei Arbeitnehmerdatenschutz). Daneben sollte die Freistellung neu geregelt werden, da die 300er Regelung bei immer kleiner werdenden Dienststellen nicht mehr zeitgemäß ist. Zudem war die Aufwandserstattung neu zu regeln und es sollten Arbeitsgemeinschaften der Hauptpersonalräte eingeführt werden.

Bedauerlicherweise hat der Koalitionspartner die wesentlichen Änderungen am Personalvertretungsgesetz nicht mittragen wollen und es kam in der Folge nicht zur Vorlage eines Gesetzentwurfes. Wir werden in der kommenden Legislaturperiode die Novellierung des Personalvertretungsgesetzes wieder angehen und die vorgenannten wesentlichen Änderungen erneut in das Verfahren einbringen.

8. Wie soll sich die Rechtspflegerbesoldung entwickeln? Wird die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Sachsen-Anhalt als verfassungsgemäß eingeschätzt?

Die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger orientierte sich in der Vergangenheit an den Tarifabschlüssen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und den Gewerkschaften. Die SPD hat sich immer für eine zeit- und inhaltsgleiche Umsetzung des Tarifergebnisses auf die Beamten und Versorgungsempfänger stark gemacht. Für die letzten beiden Tarifrunden bedeutete dies Besoldungserhöhungen von 5,6 Prozent bzw. 5,5 Prozent. Im Vergleich mit anderen Branchen und den aktuellen Teuerungsraten sind diese Tarif-/

Besoldungsergebnisse im öffentlichen Dienst von den Beschäftigten positiv bewertet worden.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass seine Beschlüsse zum Landesbesoldungsgesetz verfassungsgemäß sind. Unabhängig davon wird die Rechtsprechung zur A-Besoldung, die für Anfang 2016 zu erwarten ist, mit Aufmerksamkeit verfolgt.

9. Unterstützt Ihre Partei die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend den Regelungen nach dem TV-L?

Die SPD wird bei der Frage, welche Besoldung im Rahmen des Alimentationsprinzips angemessen ist, auch die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes prüfen. Die Wiedereinführung der Sonderzahlung ist uns als langjährige Forderung der Gewerkschaften bekannt. Die Wiedereinführung von Sonderzahlungstatbeständen ist eine der Optionen, die Besoldung im öffentlichen Dienst zu verbessern.

10. Unterstützt Ihre Partei die Abschaffung „Kostendämpfungspauschale“ bei der Beihilfe für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt?

Die Koalitionsfraktionen haben sich, auch in Orientierung an Regelungen in anderen Bundesländern, im Jahr 2014 für die Einführung einer Kostendämpfungspauschale entschieden, um die Kosten der Beihilfe wirksam zu mindern und so mehr finanziellen Spielraum für die übrigen Personalausgaben wie z.B. Beförderungen zu erlangen.